

## **Verordnung der Stadt Ludwigsburg über die Gebührenordnung für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel**

Aufgrund des § 6a Abs. 5a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 212, ber. S. 219), das zuletzt durch Art. 16 des Gesetzes vom 02.03.2023) geändert worden ist, und § 1 der Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkGebVO) vom 14.07.2021 erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Ludwigsburg folgende Rechtsverordnung:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

Diese Rechtsverordnung gilt für die Erhebung von Gebühren für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen in der Stadt Ludwigsburg in den Gebieten mit einer Parkraumbewirtschaftung, sowie die Änderungen oder das Ausstellen eines Ersatzdokuments.

### **§ 2**

#### **Gebührenschildner, Fälligkeit**

- (1) Gebührenschildner ist der Halter des Fahrzeuges, für welches der Bewohnerparkausweis beantragt wird, bzw. im Rahmen einer dauerhaften Überlassung, der Nutzer dieses Fahrzeuges.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit der Aushändigung bzw. Übersendung des Bewohnerparkausweises und wird sofort fällig, es sei denn, es wurde ein anderer Zeitpunkt bestimmt.
- (3) Die Beantragung auf Erteilung des Bewohnerparkausweises kann frühestens vier Wochen vor Ablauf der Gültigkeit eines bereits erteilten Bewohnerparkausweis erfolgen.

### **§ 3**

#### **Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebühr für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel beträgt 120,00 Euro/Jahr.
- (2) Die Gebühr für das Ausstelleneines Ersatzdokuments oder Änderungen eines bereits ausgestellten Bewohnerparkausweis beträgt 15,00 Euro. Der Gültigkeitszeitraum des Bewohnerparkausweises wird hierdurch nicht berührt.

(3) Entfällt der Anspruch auf einen Bewohnerparkausweis vor Ende der Laufzeit, werden bereits für die Zukunft bezahlte Gebühren nicht erstattet.

(4) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Feststellung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre oder dies im öffentlichen Interesse geboten ist, Eine Freistellung kann auch dann erfolgen, wenn die Gebührenpflicht noch nicht entstanden ist.

## § 4

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), oder von aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Verordnung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Ludwigsburg geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind, oder
- der Oberbürgermeister den Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet, oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Die unwirksame Satzung über die Gebührenordnung für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel vom 23.02.2022 soll deklaratorisch aufgehoben werden.

Ludwigsburg, den 30.01.2024



gez. Dr. Matthias Knecht

(Oberbürgermeister)